



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2024/0591/CZ (Czechia)

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 477/2001 über Verpackungen und zur Änderung bestimmter Gesetze (Verpackungsgesetz) in der geänderten Fassung und anderer damit zusammenhängender Gesetze**

Eingangsdatum : 29/10/2024

Ende der Stillhaltefrist : 30/01/2025

### **Message**

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2904

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0591/CZ

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification - Notificación - Notifizierung - Нотификация - Oznámení - Notifikation - Γνωστοποίηση - Notificación - Teavitamine - Ilmoitus - Obavijest - Bejelentés - Notifica - Pranešimas - Paziņojums - Notifika - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Notificare - Oznámenie - Obvestilo - Anmälan - Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéset - Non fa decorrere la mora - Atidėjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20242904.DE

1. MSG 001 IND 2024 0591 CZ DE 29-10-2024 CZ NOTIF

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví  
Biskupský dvůr 1148/5  
110 00 Praha 1  
Tel: +420 221 802 216  
e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Ministerstvo životního prostředí, odbor legislativní  
Vršovická 1442/65  
Praha 10, 100 10  
Tel: +420 267 122 104



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

### 4. 2024/0591/CZ - S10E - Verpackung

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 477/2001 über Verpackungen und zur Änderung bestimmter Gesetze (Verpackungsgesetz) in der geänderten Fassung und anderer damit zusammenhängender Gesetze

6. Verpackungsabfälle, Mehrwegpfandverpackungen, Einwegverpackungen, Betreiber, Pfandsystem, Inverkehrbringen und Inumlaufbringen von Verpackungen, Verpackungsmaterialien, Flyer, Recycling

7.

8. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz wird ein Pfandsystem für ausgewählte Einweggetränkeverpackungen – Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehälter aus Metall (insbesondere Dosen) – eingeführt, das von einem sogenannten Pfandsystembetreiber eingerichtet, verwaltet und finanziert wird. Neben dem Hauptziel, nämlich der Einführung eines Pfandsystems, wird auch vorgeschlagen, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Werbeflyern zu regeln (die wie Verpackungen behandelt werden und denselben Verpflichtungen wie andere Verpackungen unterliegen, d. h. die Verpflichtung der Person, die sie in Verkehr oder in Umlauf bringt, sich insbesondere um die Rückgabe und Verwertung der Abfälle aus diesen Flyern zu kümmern).

Innerhalb des Pfandsystems unterliegen ausgewählte Einwegverpackungen (Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehälter aus Metall) einem Pfand. Das vorgeschlagene Gesetz sieht bestimmte Ausnahmen für Einwegverpackungen vor (z. B. Verpackungen im Rahmen der Personenbeförderung auf internationalen Strecken, die für den Verkauf im Transitbereich internationaler Flughäfen oder Häfen bestimmt sind, wenn das Getränk direkt an der Verkaufsstelle für den Verbraucher abgefüllt und verpackt oder in Gesamtmengen von weniger als 100 kg pro Kalenderjahr vermarktet oder in Umlauf gebracht wird usw.). Ebenso sind Verpackungen, die Milch, Milchgetränke, Getränke auf Milchbasis oder Eiskaffee mit Milch enthalten, nicht pfandpflichtig. Die Kriterien sind im Gesetz im neuen Anhang 6 des Verpackungsgesetzes festgelegt.

Der Verordnungsentwurf für das Pfandrückgabesystem sieht Verpflichtungen für drei Kategorien von Akteuren vor. Dies sind die Personen, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringen (Hersteller), die Händler, die diese Verpackungen in Umlauf bringen (hauptsächlich Einzelhändler), und die Pfandsystembetreiber (im Folgenden „Betreiber“).

Personen, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringen, registrieren diese Verpackungen beim Pfandsystembetreiber und zahlen das Pfand und die Gebühr für jede in Verkehr gebrachte Verpackung an den Betreiber. Die Person, die die Verpackung in Verkehr bringt, verkauft das Getränk in der Verpackung an den Einzelhändler, der ihr zusätzlich zum Preis ein Pfand zahlt. Der Einzelhändler verkauft das Getränk an den Verbraucher, der ihm den Preis des Getränks und das Pfand zahlt. Der Verbraucher gibt die Verpackung an den Einzelhändler zurück, der das Pfand zurückerstattet. Der Einzelhändler übergibt die zurückgegebene Verpackung an den Betreiber, der ihm die Pfandbeträge zurückerstattet, und zahlt eine Bearbeitungsgebühr als Ausgleich für die Handhabung der Verpackung. Der Betreiber sorgt für die Kontrolle, die Zählung, den Transport und die Behandlung von Verpackungsabfällen.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf die folgenden Bestimmungen der Europäischen Union:

- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission.

- Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, in der geänderten Fassung.



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Die zu ändernden Rechtsvorschriften (Gesetz Nr. 477/2001 über Verpackungen und zur Änderung bestimmter Gesetze) enthalten drei allgemeine Verweise auf harmonisierte tschechische technische Normen gemäß § 4a des Gesetzes Nr. 22/1997 über technische Anforderungen an Produkte und zur Änderung bestimmter Gesetze, in der geänderten Fassung:

1. § 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 477/2001 - Verweis auf harmonisierte tschechische technische Normen - ČSN EN 13428 Verpackung - Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung - Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung
2. § 4 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 477/2001 - Verweis auf harmonisierte tschechische technische Normen  
ČSN EN 13427 Verpackung - Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen  
ČSN EN 13430 Verpackung - Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung  
ČSN EN 13431 Verpackung - Anforderungen an Verpackungen für die energetische Verwertung, einschließlich Spezifikation eines Mindestheizwertes  
ČSN EN 13432 Verpackung - Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau - Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen  
ČSN CR 13695-1 Verpackung - Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle und anderen gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt - Teil 1: Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle in Verpackungen  
ČSN 77 0150-2 - Verpackung - Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle und anderen gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt - Teil 2: Anforderungen zur Messung und Feststellung von gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt
3. § 7 Absatz 2 - Verweis auf die „relevante harmonisierte tschechische technische Norm“ - ČSN EN 13429 Verpackung - Wiederverwendung

Schlagwörter: Verpackungsabfälle, Mehrwegpfandverpackungen, Einwegverpackungen, Betreiber, Pfandsystem, Inverkehrbringen und Inumlaufbringen von Verpackungen, Verpackungsmaterialien, Flyer, Recycling

9. Die Tschechische Republik verfügt derzeit über ein gut entwickeltes und kosteneffizientes System zur Sortierung von Verpackungsabfällen. In Bezug auf die Sortierung nähert sich die Wachstumskurve der Sortiertrate von Verpackungsabfällen jedoch ihren Grenzen (die von der Umgebung bestimmt werden, z. B. Raum für das Aufstellen von Containern und die Motivation der Bürgerinnen und Bürger). Die Debatte über die Einführung eines obligatorischen Pfandsystems für Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehälter aus Metall (Dosen) wurde als Reaktion auf die Rücknahmeziele des EU-Rechts (siehe unten), die der wichtigste Grund für die Einführung des vorgeschlagenen Systems sind, wieder aufgenommen.

Pfandsysteme führen zu einer Erhöhung der Rücknahme- und Recyclingraten, was zum Schutz der Umwelt beiträgt, indem die Menge der Abfälle verringert wird, die auf Deponien oder in der Natur entsorgt werden.

Das Pfand, d. h. der für die ausgewählte Einwegverpackung berechnete Geldbetrag, stellt einen wirtschaftlichen (finanziellen) Anreiz für die Endverbraucher von Getränkeverpackungen dar, der zu einer Änderung der Denkweise und des Verhaltens der Endverbraucher beiträgt.

Die Sortierung von Abfällen in getrennte Behälter ohne wirtschaftlichen Anreiz stößt allmählich an ihre Grenzen, sowohl in Bezug auf die Bereitschaft der Menschen, Abfälle mehr zu sortieren, als auch in Bezug auf Platzbeschränkungen, weil es an manchen Orten nicht mehr möglich ist, zusätzliche Sortierbehälter aufzustellen. Das Pfandsystem zielt darauf ab, die Rücknahme von Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehältern aus Metall zu steigern, indem neue Rücknahmestellen und wirtschaftliche Anreize für Verbraucher (Endverbraucher von Verpackungen) kombiniert werden. Einer der Hauptzwecke des Pfandsystems besteht darin, Vermüllung oder Abfälle, die an einem nicht für ihre Beseitigung bestimmten Ort zurückgelassen werden, zu reduzieren.

10. Verweise auf Grundlagentexte: 2021/0087/CZ

Die Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt:  
2021/0087/CZ



EUROPEAN COMMISSION  
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)